

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Tore und Zubehör

Die Bedingungen gelten in vollem Umfange, wenn in unserem Angebotsschreiben oder unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ausdrücklich genannt wurde.

Angebote sind nur 4 Wochen nach Angebotsdatum gültig und gelten außerdem nur, wenn alle notwendigen Angaben, hinsichtlich der Arbeit bei Angebotsaufgabe in unserem Besitz waren.

Lieferung umfasst nur die in der Auftragsbestätigung erwähnten Leistungen. Die Auftragsbedingungen des Käufers gelten nicht. Enthält die Lieferung Montage, ist besonders zu beachten, dass folgende Arbeiten und Materialien normalerweise außerhalb der Lieferung liegen, jedoch nach unseren Zeichnungen und/oder Instruktionen ausgeführt werden müssen: Torrahmen und zusätzliche Verstärkungsstrukturen. Besondere Aufhängebeschläge, hierunter speziell Beschläge, bei denen der Abstand von unserem Beschlag zum Befestigungspunkt an der Decke größer ist als 1,5 Meter. Stemm- und Mauerarbeit, umlegen störender Leitungen, Rohre usw. im Torbereich sowie Elektroverkabelung und Anschlüsse. Alle o. g. Vorarbeiten müssen sorgfältig ausgeführt sein. Alle Rahmenteile müssen waagrecht und senkrecht stimmen. Das lichte Maß darf nicht mehr als +/- 1 cm variieren.

Lieferzeit: Die Lieferzeiten sind stets als annähernd zu betrachten. Überschreitungen der Lieferzeit durch uns um mehr als 8 Wochen berechtigen den Käufer, uns schriftlich eine Nachfrist von einem Monat zu setzen. Das Schriftlichkeitserfordernis ist konstitutiv. Erst wenn wir die Nachfrist nicht einhalten, kann der Käufer Ansprüche aus Überschreitungen der Lieferzeit geltend machen. Betriebsstörungen, Rohstoff- oder Fahrzeugmangel (auch Waggon- oder Behältermangel), Fälle höherer Gewalt - auch bei unseren etwaigen Zulieferanten, die uns die Lieferung wesentlich erschweren, berechtigen uns, vom Liefervertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder ihn bis nach Behebung der Hindernisse zu verlängern, wobei ein Anspruch auf Schadensersatz gleich welcher Art nicht geltend gemacht werden kann.

Versand und Aufbewahrung: Versand erfolgt in der Regel ab Werk, wobei evtl. Transportbeschädigungen zu Lasten des Lieferanten gehen. Bei kostenfreier Anlieferung trägt das Risiko der Kunde. Der Kunde hat die Pflicht, bei Erhalt der Ware diese auf Vollständigkeit und evtl. Beschädigungen zu überprüfen. Aufbewahrung und Lagerung geht zu Lasten des Kunden. Die Ware ist deshalb gegen Witterungseinflüsse, Beschädigungen und Diebstahl geschützt unterzubringen.

Montage wird nach unserem Ermessen einmal oder mehrmals vorgenommen, nachdem die nötige Vorarbeit ausgeführt ist. Während der Montagezeit ist die Tordurchfahrt gesperrt. Der erforderliche Montagebereich darf nicht durch andere genutzt werden und muß aufgeräumt sein. In diesem Bereich muss ein ebener, trockener, verdichteter Boden vorhanden sein. Unsere Montageautos müssen ungehindert zum Montageplatz fahren können. Wir setzen voraus, dass dübelfähige bzw. schweißbeständige Gebäude und Deckenteile im Torbereich vorhanden sind, die Gebäudekonstruktion, die ggf. zusätzliche Last durch die Tormontage statisch, verwindungs- und verformungsfrei aufnimmt. Für die Montage von Fall- und Schiebetoren ist ein Fertigfußboden erforderlich. Unseren Monteuren ist kostenfrei zur Verfügung zu stellen: Ausreichend Licht, genügend Stromanschlussmöglichkeiten unmittelbar beim Arbeitsplatz (230 V, 16 A, für Handwerkszeug 400 V, 16 A, für Schweißtransformatoren) sowie ein Fahrgerüst bei Deckenhöhen über 5 Meter Raumhöhe. Die übrigen Arbeiten, welche vor Tormontage oder ggf. zur Tormontage erforderlich sind, müssen ohne Verspätung nach Anweisung unserer Montageleitung bzw. unserer Monteure erfolgen. Zusatzkosten, welche durch ungenügende Einhaltung der obengenannten Bedingungen verursacht werden, müssen dem Kunden nach unseren normalen Sätzen für Arbeitslohn, Fahrtkosten, Aufenthalt usw. in Rechnung gestellt werden.

Garantie gewähren wir auf Material und Fertigung, bei Abschluss eines Wartungsvertrages mit uns. Die Garantie gilt für 10 Jahre nach Abschluss der Montage lt. BGB, für E-Antriebe jedoch nur ½ Jahr. Voraussetzung hierfür ist jedoch der normale und sachgemäße Gebrauch der Tore, regelmäßige Schmierung und Wartung alle 3 Monate sowie umgehende Benachrichtigung bei auftretenden Fehlern. Von unserer Garantie sind ausgeschlossen Tore welche:

Gegenstand von Vandalismus, Missbrauch, Nachlässigkeit, Unfall und unbefugter Abänderung waren.

Beschädigung durch Feuer, Wasser oder Blitzschlag erlitten haben.

Durch jemand anderen als durch einen durch die Firma Gräb Tortechnik autorisiertes Unternehmen repariert oder abgeändert wurden.

Mängel berechtigen nicht das Einbehalten der Zahlung oder die Erstattung der Betriebsverluste oder ähnliche sekundäre Verluste. Es besteht nur ein Anspruch auf Nachbesserung.

Produkthaftung. Der Lieferant übernimmt die Haftung für unmittelbare Personen- und Sachschäden, die dem Kunden durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz entstanden sind. Eine weitergehende Haftung, insbesondere für vertragsuntypische, exzessive Schadensrisiken ist ausgeschlossen. Der Umfang der Haftung begrenzt sich der Höhe nach auf insgesamt 50% der Vertragssumme.

Preise sind Tagespreise ohne Mehrwertsteuer. Wir behalten uns eine Preisregulierung vor bei etwaigen Preiserhöhungen durch Verteuerung der Material- und Lohnkosten oder öffentliche Abgaben.

Zahlung ist netto Kasse innerhalb 10 Tagen nach Abschluss der Montage fällig, wenn nicht andere Zahlungsziele vereinbart worden sind. Wir behalten uns dennoch das Recht vor, eine a Kontozahlung von 90% der jeweilig ausgeführten Arbeiten und der verwendeten oder reservierten Materialien zu verlangen. Bei Nichtzahlung berechnen wir einen um 2 % p.a. höher liegenden %-Satz als die bei der Bank gültigen Kreditzinsen als Verzugszinsen.

Vorbehalt des Eigentums: Bis zur Bezahlung sämtlicher Ansprüche aus der Geschäftsverbindung behält sich der Verkäufer das Eigentum vor. Bei der Verarbeitung mit noch im Fremdeigentum stehenden Waren erwirbt der Verkäufer Miteigentum an den neuen Sachen. Der Umfang dieses Miteigentums ergibt sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes, der vom Verkäufer gelieferten Waren, Ware zum Rechnungswert, der übrig ist.

Gerichtsstand: Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Dillenburg.